

Die Landesbeauftragte  
für Datenschutz und  
Informationsfreiheit



Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 10 03 80 27503 Bremerhaven

Herr [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] Bremen

Auskunft erteilt:  
Frau Hoffmann

Tel. 0421 361-18008  
Fax 0421 496-18495

E-Mail:  
khoffmann@datenschutz.bremen.de

T-Zentrale: 0421 361-20 10  
0471 596-20 10

PGP-Fingerprint: E9CD DC7E C2DF BFE3 6070 A999  
2302 CD93 E3BA B87B

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
25.05.2011

Unser Zeichen: (bitte bei Antwort angeben)

74-010-11.11/2#2

Bremerhaven, 06.06.2011

### Datenschutzrechtliche Bewertung der Weitergabe von Patientendaten an ein medizinisches Labor

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.05.2011 in der oben bezeichneten Angelegenheit. Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Die Weitergabe von Patientendaten und Proben an ein medizinisches Labor durch eine (Labor-) Arztpraxis mit dem Auftrag zur medizinischen Untersuchung kann nicht als Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eingeordnet werden. Eine Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG liegt vor, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung lediglich in ihrer Hilfsfunktion für die Erfüllung der Aufgaben und Geschäftszwecke der verantwortlichen Stelle ausgelagert wird. Werden die den Verarbeitungsvorgängen zugrunde liegenden Aufgaben oder Geschäftszwecke ganz oder teilweise (mit) abgegeben oder erfüllt der externe Datenverarbeiter überwiegend eigene Geschäftszwecke, erbringt er insbesondere über die technische Durchführung der Verarbeitung hinaus materielle vertragliche Leistungen mit Hilfe der überlassenen Daten, dann ist er nicht mehr bloßer Auftragnehmer, sondern wird insoweit zur verantwortlichen Stelle. Die Datenweitergabe im Rahmen einer solchen Funktionsübertragung ist als Übermittlung zu klassifizieren. (Walz in: Simitis, Bundesdatenschutzgesetz, 2006, § 11, Rn. 17.)

Dienstgebäude  
Arndtstraße 1  
27570 Bremerhaven

Sprechzeiten  
montags bis donnerstags  
9.00 - 15.00 Uhr  
freitags: 9.00 - 14.00 Uhr

Buslinien vom Hbf  
503, 505, 506, 507  
Haltestelle:  
Elbinger Platz

Informationen unter  
[www.datenschutz.bremen.de](http://www.datenschutz.bremen.de)  
[www.informationsfreiheit-bremen.de](http://www.informationsfreiheit-bremen.de)

Bei der Bearbeitung eines Untersuchungsauftrags einer medizinischen Probe durch ein medizinisches Labor handelt es sich nicht lediglich um die Übernahme einer Hilfsfunktion, sondern vielmehr um die Erfüllung einer eigenen Aufgabe. Durch das medizinische Labor werden Laboruntersuchungen nach eigenen Standards unter ärztlicher Verantwortung eigenverantwortlich durchgeführt. Die Leistungen werden durch das medizinische Labor mit der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. bei Privatpatienten mit den Patienten, etc. eigenständig abgerechnet und das Haftungsrisiko wird selbst getragen. Es werden also eigene materielle Leistungen erbracht und damit eigene Geschäftszwecke verfolgt. Die Vergabe eines Untersuchungsauftrags an ein medizinisches Labor stellt damit eine Funktionsübertragung dar, die die Einordnung als Datenverarbeitung im Auftrag nach § 11 BDSG ausschließt. Die Anforderungen des § 11 BDSG sind daher bei der Vergabe von Untersuchungsaufträgen an ein medizinisches Labor nicht anwendbar.

Unabhängig davon, ob eine Weitergabe von Patientendaten als Auftragsdatenverarbeitung oder als Übermittlung einzustufen ist, handelt es sich dabei um eine Offenbarung von Patientendaten, mit der das Berufsgeheimnis durchbrochen wird. Es bedarf daher einer Rechtsgrundlage, die die Weitergabe der Patientendaten erlaubt. Dies kann eine gesetzliche Regelung oder eine Einwilligung des Betroffenen sein. Für die Übermittlung von Patientendaten durch eine Arztpraxis an ein Labor zum Zweck der Durchführung von Untersuchungen gibt es keine gesetzliche Rechtsgrundlage, so dass eine Einwilligung des Betroffenen erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Hoffmann